

4500 Solothurn, Die Mitte

---

Departement des Innern  
Ambassadorshof  
Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn

Karin Kissling-Müller  
Vizepräsidentin  
T 078 761 50 53  
karin.kissling@ggs.ch

Solothurn, 28. Januar 2026

## **Vernehmlassungseingabe zur Änderung des EG ZGB; Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Einführung der Formularpflicht bei neuen Mietverträgen**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, liebe Susanne  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur obgenannten Vorlage und danken für die Ausarbeitung.

Es handelt sich um die Umsetzung eines erheblich erklärten kantonsrätlichen Auftrags, welchem auch die Mitte-Fraktion grossmehrheitlich zugestimmt hat. Dies vor allem aus dem Grund, weil es im Auftragstext darum ging, eine gesetzliche Grundlage einzuführen für eine mögliche Formularpflicht und die detaillierte Ausarbeitung noch nicht zur Frage stand. Trotzdem sehen wir nun bei der konkreten Umsetzung einige Probleme.

In Zeiten des Wohnungsmangels ist es richtig, dass die Mieterschaft aufgrund des knappen Angebots besonders vor überhöhten Mietzinsen geschützt wird. Dies könnte mit der Einführung einer obligatorischen Bekanntgabe des Vormietzinses sicherlich zum Teil erreicht werden.

Bereits heute können Mieterinnen und Mieter aber gemäss Art. 256a OR die Bekanntgabe des Vormietzinses verlangen. Mit einer Formularpflicht erhalten die Mietenden also kein neues Recht, es wird lediglich einfacher, dieses in Anspruch zu nehmen und einen allenfalls überhöhten Mietzins anzufechten.

Wie angeführt, haben wir nun bei der ausgearbeiteten Umsetzung einige Bedenken. Für uns ist die alljährliche Anpassung, ob das Formular nun obligatorisch ist oder nicht, nicht praktikabel. Dadurch werden neue Rechtsunsicherheiten geschaffen und allenfalls unnötiger Aufwand generiert, indem sich die Mietparteien immer wieder erkundigen müssen, was nun gilt. Zudem ist es auch möglich, dass durch diese Unsicherheiten zusätzlicher unerwünschter Aufwand bei den Schlichtungsbehörden generiert wird.

Auch die Bestimmung, dass die Betrachtung anteilweise erfolgen soll, sehen wir kritisch und zwar sowohl mit derselben Begründung wie bei der alljährlichen Neuentscheidung (Rechtsunsicherheit, Aufwand), als auch der Tatsache, dass die Leerwohnungsziffern sogar von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich ausfallen. Da könnte man gerade so gut auf einen kantonalen Durchschnittswert abstellen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass wir die Vorlage so trotz vorliegendem Auftrag des Kantonsrates nicht unterstützen können.

Die weiteren Änderungen mit den Überführungen und Streichungen aus der Sozialverordnung sind für uns unbestritten.

Freundliche Grüsse  
**Die Mitte Kanton Solothurn**

Patrick Friker  
Präsident

Karin Kissling  
Vizepräsidentin